Association of European Administrative Judges

Seat: Europäische Rechtsakademie D-54295 Trier,

Metzer Allee 4,

Registration: Amtsgericht Wittlich, VR 40318

10. Juli 2015

An das

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtsache C-72/12

Die Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter(VEV) bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung der Verbände.

Die Vereinigung sieht den Sinn der Beteiligung in einer Stellungnahme aus europäischer Sicht. Deswegen basiert die Äußerung in erster Linie auf rechtsvergleichenden Überlegungen und soll nicht allein als Meinung der „deutschen Sektion“ in der Vereinigung verstanden werden.

Die 1:1 -Anpassung eines nationalen Gesetzes an eine Entscheidung des EuGH ist natürlich zu begrüßen. Auf eine Würdigung der einzelnen Bestimmungen kann aus internationaler Sicht verzichtet werden. Es darf hier aber auf die lateinischen Sprüche *„Legem brevem esse oportet“* bzw. *„Simplicitas legibus amica“* hingewiesen und zu bedenken gegeben werden, ob eine derart detaillierte Regelung erforderlich ist. So dürfte eine Sonderregelung zur Beweislastverteilung nach dem „Altrip-Urteil“ nicht zwingend geboten sein, weil § 46 VwVfG der vom EuGH geforderten Interpretation nicht entgegensteht. Diese Überlegungen führen zu einem grundlegenden Problem: Es stellt sich nämlich die Frage, ob man in kleinen Schritten und mit Sonderregeln vorgehen soll oder ein umfassendes Reformpaket schnürt.

In einigen rechtsvergleichenden Untersuchungen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention in den EU-Mitgliedsstaaten[1] wurden Defizite im deutschen Recht bei den Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten festgestellt. Die Arbeitsgruppe „Umweltrecht“ der VEV hat sich bei ihren Tagungen[2] immer wieder mit dem Thema „Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten“ beschäftigt. Bei internationalen Umwelttagungen sind die Vertreter der „Schutznormtheorie“ meist in der Defensive, denn es gibt beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen EU-Staaten, die vom Prinzip der Verfahrensautonomie nicht mehr gedeckt sein dürften. Im Vorwort des Gesetzentwurfs wird auf die Empfehlungen des Aaarhus Compliance Committees (Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2008/31, adopted on 20 December 2013) hingewiesen, welche von der Vertragsstaatenkonferenz angenommen worden sind und welche in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beraten werden sollen. Daneben steht noch das Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) bevor. Wenn der EuGH den recht weitgehenden Schlussanträgen des Generalanwalts vom 21.Mai 2015 folgen sollte, bestünde weiterer Reformbedarf. Vor diesem Hintergrund wird zu bedenken gegeben, ob das Gesetzesvorhaben nicht in eine allgemeine Reform eingebettet werden oder zumindest noch der Ausgang des Verfahrens C-137/14 abgewartet werden sollte. Hierbei dürfte die Zwischenzeit wohl mit einer richtlinienkonformen Interpretation des UmwRG überbrückt werden können.

Dr. Edith Zeller e.h.

Präsidentin der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter

---

[1] Siehe z.B.

Nicolas de Sadeleer/Gerhard Roller/Miriam Dross, Access to Justice in Environmental Matters, p.22 http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2008-23/Amicus%20brief/AnnexHSadeleerReport.pdf

Milieu Ltd., Inventory of EU Member States’ measures on access to justice in environmental matters, abrufbar über http://ec.europa.eu/environment/aarhus/study_access.htm

Jan Darpö, Effective Justice? Synthesis report of the study on the Implementation of Articles 9.3 and 9.4 of the Aarhus Convention in Seventeen of the Member States of the European Union, p. 11 and 33 http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/2012_access_justice_report.pdf

[2] Siehe hierzu die Dokumentationen auf der VEV-Webseite www.aeaj.org